

Welche Rechtspositionen sind durch das LksG geschützt?

Unter einem Verstoß gegen die *menschenrechtsbezogenen Pflichten* versteht man den Verstoß gegen eines der folgenden Verbote des § 2 Absatz 2 Nr. 1-12 LkSG:

- Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit sowie das Verbot der Schaffung sklavenartiger Zustände
- Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes
- Verbot der Missachtung der Vereinigungsfreiheit (bspw.: Gründung einer Gewerkschaft)
- Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund persönlicher Merkmale
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot des Herbeiführens eines besonders schädlichen Eingriffs in die Natur (Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung)
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung oder des widerrechtlichen Entzugs von Ländereien
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitsdiensten, die Rechtsverstöße begehen (beispielsweise Folter, Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit)
- Verbot eines darüberhinausgehenden, besonders schwerwiegenden Verstoßes einer geschützten Rechtsposition

Unter einem Verstoß gegen die *umweltbezogenen Pflichten* versteht man den Verstoß gegen eines der folgenden Verbote des § 2 Absatz 3 Nr. 1-8 LkSG:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber bei Herstellungsprozessen, der unsachgemäßen Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen dem Minamata-Übereinkommen vom 10. Oktober 2013
- Verbot der Produktion und Verwendung sowie der nicht umweltgerechten Handhabung von Chemikalien, die nach dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 verboten sind
- Verbot der Ausfuhr oder Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22. Mai 1989